

Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK
Frau Generalsekretärin Mirjam Bütler
Speichergasse 6
3011 Bern

Bern, den 27.8.2024

Mitbericht zur Vernehmlassung betr. Revision Raumplanungsverordnung

Sehr geehrte Frau Generalsekretärin, liebe Mirjam

Das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat die EnDK mit Schreiben vom 19. Juni eingeladen, zur Revision der Raumplanungsverordnung Stellung zu nehmen. Gerne geben wir dazu der BPUK als federführende Konferenz unseren Mitbericht ab und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Der Mitbericht konzentriert sich auf die energierelevanten Inhalte der Vorlage. Der Mitbericht basiert auf den Rückmeldungen der Kantonalen Energiefachstellenkonferenz und wurde vom EnDK-Vorstand freigegeben.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Revision enthält einige Bestimmungen von hoher Relevanz für die EnDK. Diese Bestimmungen sollen gestützt auf das Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien erlassen werden. Es handelt sich dabei um Bestimmungen zur Bewilligungsfreiheit von Photovoltaik-Anlagen an Fassaden sowie von freistehenden PV-Anlagen von nicht nationalem Interesse, sowie Bestimmungen zu Biomasseanlagen und Elektrolyseuren. Ziel der genannten Anpassungen der Raumplanungsverordnung ist es, den Zubau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien zu erleichtern. Die EnDK begrüsst diese Absicht ausdrücklich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Produktionsanlagen entsprechende Netzanschlüsse und Leitungen benötigen, damit der produzierte Strom abtransportiert werden kann. Mit den Bestimmungen im 5. Kapitel wird die Diskrepanz zwischen der Bewilligungsfähigkeit der Produktionsanlagen (d.h. die Definition der Standortgebundenheit und Ausweitung der Bewilligungsfreiheit) und derjenigen für die netzseitigen Anlagen weiter vergrössert. Die Netzanschlüsse und Leitungen für diese Anlagen sollten in der Revision mitberücksichtigt werden.

Ergänzend dazu beantragt die EnDK, zwei Artikel in die RPV einzufügen, die die Bewilligungspraxis für Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten klarstellen und somit vereinfachen sollen (vgl. Anträge zu neuen Art. 32b^{bis} und 32b^{ter}). Erfahrungsberichte zeigen, dass die Baubewilligungsbehörden von Kantonen und Gemeinden eine äusserst restriktive Bewilligungspraxis verfolgen, wenn es um Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten geht. Die Realisierung solcher Anlagen ist zeitaufwändig und kostspielig. Projekte werden deshalb aufgegeben oder sind blockiert. Auch ausserhalb von Schutzobjekten gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG werden Anlagen aufgrund des Ortsbildschutzes – entgegen der Vorgabe von Art. 18a Abs. 4 RPG – verhindert oder mit unverhältnismässigen Auflagen an die Gestaltung der Anlage zu verbinden, sodass solche Anlagen nicht realisiert werden. Diese Missstände sind in Zusammenhang mit der unbestimmten Formulierung von «nicht wesentlich beeinträchtigen» in Art. 18a Abs. 3 und Abs. 4 RPG zu sehen. Für die Behörden ist es in der Praxis nicht einfach zu bestimmen, inwiefern ein Kulturdenkmal durch eine Solaranlage «wesentlich beeinträchtigt» wird, bzw. ästhetische Interessen den Nutzungsinteressen «ausnahmsweise» vorgehen. Mit Einfügen von zwei neuen Artikeln 32b^{bis} und 32b^{ter} werden klare und nachvollziehbare Spielregeln für die Einzelfallprüfung geschaffen, welche die Erstellung von PV-Anlagen auch auf diesen Objekten mit der gebotenen Sorgfalt möglich machen und so für Rechts- und Planungssicherheit für Behörden, Bauherren, Planer und Gewerbe sorgt. Die Formulierung wurde von unseren Experten in Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei entwickelt.

Im Folgenden nehmen wir zu einzelnen Bestimmungen Stellung.

II. Stellungnahme zu energierelevanten Bestimmungen der Revision der Raumplanungsverordnung

Abs.	Inhalt inkl. beantragter Änderungen	Einschätzung / Anträge inkl. Begründung
Art. 32a^{bis} Bewilligungsfreie Solaranlagen an Fassaden (gemäss Art. 18a RPG)		
1.	<p>Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche angeordnet.</p> <p>NEU a^{bis} Sie sind als mehrere Anlagen angeordnet, die in sich jeweils als zusammenhängende kompakte rechteckige Flächen</p>	<p>Dass nur eine der Voraussetzungen erfüllt sein muss, um eine Meldepflicht zu ermöglichen, vereinfacht die Verfahren und ist zu begrüssen. Ebenso die generell geltende Meldepflicht in Arbeitszonen.</p> <p>Anträge: - Art. 32a^{bis} Abs. 1 ist mit einem Bst. a^{bis} wie links aufgeführt zu ergänzen.</p>

	<p><u>angeordnet sind, sofern dadurch ein harmonischeres Gesamterscheinungsbild entsteht.</u></p> <p>b. Sie ersetzen bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.</p> <p>c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.</p> <p>d. Sie weisen dieselbe eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen auf.</p> <p>e. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.</p> <p>f. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.</p>	<p>- In Art. 32 a^{bis} Abs. 1 Bst d ist das Wort «dieselbe» durch «eine möglichst ähnliche» zu ergänzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Zur neuen Bestimmung a^{bis}: Solaranlagen an einer Fassade gelten gemäss Bst. a. unter anderem dann als genügend angepasst, wenn sie als «eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche» angeordnet sind. Bei mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern sind die Fenster vielfach übereinander angeordnet. So werden die Fenster als von oben nach unten verlaufende Fensterbänder wahrgenommen. Diese Anordnung ist oft symmetrisch zum Treppenhaus. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, auch die Solaranlage auf zwei (oder mehrere) Bänder aufzuteilen, wenn dadurch ein harmonischeres Gesamtbild entsteht.</p> <p>Zur Änderung von Bst. d: Der Begriff "dieselbe Farbgebung Farbton wie die Fassade" ist in der Praxis nicht sinnvoll, da die Materialien bei gleichem RAL oder NCS eine unterschiedliche Farbgebung verursachen.</p>
<p>2.</p>	<p>Unter Vorbehalt des kantonalen Rechts müssen diese Solaranlagen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.</p> <p>b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.</p> <p>c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade parallel zu den Fassadenkanten angeordnet.</p> <p>d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>3.</p>	<p>Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, müssen allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften eingehalten werden.</p>	<p>Kantonale/Kommunale Gestaltungsvorschriften dürfen nicht dazu führen, dass der Zubau von Solaranlagen blockiert oder behindert wird. Der erste Halbsatz in Abs. 3, wonach Gestaltungsvorschriften auf den unteren Staatsebenen nur eingehalten werden müssen, sofern die Nutzung der Solarenergie nicht übermässig eingeschränkt wird, ist deshalb zu begrüssen.</p>

		<p>Antrag:</p> <p>Konkretisierung der Formulierung «Wenn die Nutzung der Sonnenenergie nicht übermässig eingeschränkt wird».</p> <p>Begründung:</p> <p>Um Klarheit im Vollzug zu schaffen, sollte die o.g. Formulierung konkretisiert werden. Es könnten z.B. Obergrenzen für Mehrkosten und/oder Produktionsverluste infolge der Integrationsanforderungen festgelegt werden.</p>
4.	Das kantonale Recht kann innerhalb der Bauzonen weitere Kategorien genügend angepasster Solaranlagen festlegen.	Zustimmung
5.	Sieht ein Bauvorhaben Solaranlagen an Fassaden vor und ist für dieses Vorhaben ohnehin eine Baubewilligung nötig, sind die Solaranlagen grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren mitzubeurteilen . Die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Baubewilligung kann statt der genauen Ausgestaltung der Solaranlagen auch bloss Rahmenbedingungen und Gestaltungsgrundsätze dafür festlegen.	Zustimmung
Antrag EnDK: Einfügen eines neuen Art. 32b^{bis} Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (gem. Art. 18a Abs. 3 RPG)		
1.	<p>NEU:</p> <p><u>Solaranlagen, die auf oder an Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) angebracht werden, bewirken keine wesentliche Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:</u></p> <p>a. <u>Sie sind genügend angepasst gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a respektive Art. 32a^{bis}.</u></p> <p>b. <u>Sie genügen erhöhten Gestaltungsanforderungen, indem sie in Bezug auf Montageort, Anordnung, Form und Farbgebung die ausdrücklich beschriebenen charakteristischen</u></p>	<p>Antrag:</p> <p>Einfügen des links aufgeführten Artikels in die RPV.</p> <p>Begründung (ausführliche Begründung s. Anhang):</p> <p>Die Sachüberschrift zu Art. 32a der geltenden Raumplanungsverordnung (RPV) soll geändert werden, was Anlass bieten muss, auch dessen Regelung zu überprüfen, gerade auch mit Blick auf die Änderungen im Zuge des Mantelerlasses, welcher den Geltungsbereich auf Fassadenflächen ausdehnt. In der heutigen Regelung von Art. 32a RPV fällt auf, dass diese Verordnungsbestimmung keine Konkretisierung in Bezug auf Art. 18a Abs. 3 des geltenden Raumplanungsgesetzes (RPG) zu Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung und in welchen Fällen von</p>

<p><u>Merkmale des Kulturdenkmals, die seine Schutzwürdigkeit begründen, ohne Einschränkung erhalten oder zumindest grösstmöglich schonen und ohne Schädigung des Kulturdenkmals zurückgebaut werden können, wenn die Schutzziele dies erfordern. Bei einer umfassenden Dachsanierung mit Ersatz der historischen Bausubstanz stellt die Installation einer neuen flächenbündigen Solaranlage keine wesentliche Beeinträchtigung dar.</u></p> <p>c. <u>Sie sind so auf oder am Kulturdenkmal oder in der Nachbarschaft zu einem solchen angebracht, dass sie von öffentlich zugänglichen Standorten im direkten und näheren Umfeld nur in geringem Mass einsehbar sind oder ansonsten gemäss Art. 32b^{bis} Buchstabe b so gestaltet sind, dass sie die Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigen. Ist ein Gebäude nur aufgrund seines Situationswertes geschützt, stellt eine Solaranlage grundsätzlich keine wesentliche Beeinträchtigung dar.</u></p>	<p>einer «wesentlichen Beeinträchtigung» im Sinne des Gesetzesartikels auszugehen ist. Diese Lücke bereitet in der Praxis Schwierigkeiten und stellt ein grosses Hemmnis für den Zubau mit Solaranlagen dar. Diese Problematik wird durch die Ausdehnung des Geltungsbereichs von Art. 18a RPG auf Fassaden deutlich verschärft. Die Revision der RPV muss deshalb genutzt werden, diese Lücke zu schliessen und auch für diese Konstellation eine Klärung herbeizuführen. Die Regelungen von Art. 18a Abs. 3 und Abs. 4 RPG muss auf Verordnungsebene konkretisiert werden, sodass grössere Rechts- und Planungssicherheit entsteht. Mit unserem Antrag schlagen wir den Erlass entsprechender Vorschriften im Rahmen der aktuellen Vorlage zur Änderung der RPV vor.</p> <p>Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung unterliegen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG der Baubewilligungspflicht und dürfen solche Denkmäler «nicht wesentlich beeinträchtigen». Die betroffenen Kulturdenkmäler werden gemäss Art. 32b RPV definiert. Abgesehen von Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung sollen bei Solaranlagen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen (vgl. Art. 18a Abs. 4 RPG).</p> <p>Erfahrungsberichte zeigen, dass die Baubewilligungsbehörden von Kantonen und Gemeinden, unter dem Einfluss von Vertreterinnen und Vertretern der Denkmalschutzanliegen, häufig eine äusserst restriktive Bewilligungspraxis verfolgen, wenn es um Solaranlagen auf Kulturdenkmälern und in ISOS-Gebieten geht. Die Realisierung solcher Anlagen ist zeitaufwändig und kostspielig. Projekte werden deshalb aufgegeben oder sind blockiert. Auch ausserhalb von eigentlichen Schutzobjekten gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG werden Anlagen aufgrund des Ortsbildschutzes – entgegen der Vorgabe von Art. 18a Abs. 4 RPG – verhindert oder mit unverhältnismässigen Auflagen an die Gestaltung der Anlage zu verbinden, sodass solche Anlagen nicht realisiert werden.</p> <p>Diese Missstände sind in Zusammenhang mit der unbestimmten Formulierung von «nicht wesentlich beeinträchtigen» in Art. 18a Abs. 3 und Abs. 4 RPG zu sehen. Für die Behörden ist es in der Praxis nicht einfach zu bestimmen, inwiefern ein Kulturdenkmal durch eine Solaranlage «wesentlich beeinträchtigt» wird, bzw. ästhetische Interessen den Nutzungsinteressen «ausnahmsweise» vorgehen.</p> <p>Mit Einfügen eines neuen Artikels 32b^{bis} werden klare und nachvollziehbare Spielregeln für die Einzelfallprüfung geschaffen, welche die Erstellung von PV-Anlagen auch auf</p>
--	---

		diesen Objekten mit der gebotenen Sorgfalt möglich machen und so für Rechts- und Planungssicherheit für Behörden, Bauherren, Planer und Gewerbe sorgt.
Antrag EnDK: Einfügen eines neuen Art. 32b ^{ter} Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten (gem. Art. 18a Abs. 4 RPG)		
1.	<p>NEU:</p> <p><u>In Ortsbildschutzgebieten von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) dürfen Massnahmen zur ästhetischen Einpassung von Solaranlagen gemäss Art. 32b^{bis} Buchstabe c maximal 10% höhere Anlagekosten gegenüber der Ausführung einer genügend angepassten Solaranlage gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a respektive Art. 32a^{bis} bewirken.</u></p>	<p>Bemerkung: Diese Bestimmung betrifft <u>nicht schützenswerte Gebäude, auch Neubauten, die in diesen Gebieten liegen, aber nicht die Kulturdenkmäler selbst.</u></p> <p>Antrag: Einfügen des links aufgeführten Artikels in die RPV</p> <p>Begründung: Der neue Artikel ist in Zusammenhang mit dem o.g. Art. 32b^{bis} zu sehen. Er betrifft den Ortsbildschutz in planerisch ausgeschiedenen, räumlich begrenzten Gebieten (wie z.B. Dorfkernzonen), in welchen nach den anwendbaren Bauvorschriften ein homogenes Erscheinungsbild des Ortes gewahrt werden soll, und konkretisiert hierfür Art. 18a Abs. 4 RPG, wonach die Nutzungsinteressen den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vorgehen. Im Gegensatz zum Denkmalschutz geht es hier nicht um den Schutz der historischen Substanz von Bauten, sondern um den zu bewahrenden Gesamteindruck von Orten, Quartieren und Strassen. Dies betrifft nicht geschützte Bestandesbauten, aber auch Neubauten. Auch in Ortsbildschutzgebieten sollte es möglich sein, auf nicht geschützten Gebäuden Solaranlagen zu errichten.</p> <p>Das Gesetz gewichtet die Interessen an der Solarenergie zwar höher und bindet Auflagen zur Einpassung von Solaranlagen entsprechend zurück, schliesst aber eine Interessenabwägung und erhöhte Anforderungen an Vorhaben aufgrund ästhetischer Überlegungen nicht aus. Das macht die Handhabung in der Praxis schwierig und aufwändig. Die vorgeschlagene Konkretisierung gibt eine Obergrenze der Mehrkosten vor, welche der Bauherrschaft aus Massnahmen zum Schutz des Ortsbildes maximal entstehen dürfen. Kostet eine Aufdachanlage der geplanten Art üblicherweise z.B. CHF 40'000, so dürfen Vorgaben zur besseren Einpassung (wie z.B. dunkle Einlegerahmen, Kolorierung der Module o.ä.) Mehrkosten von höchstens CHF 4'000 auslösen. Dadurch wird die Interessengewichtung für die Praxis einfach handhabbar operationalisiert. Diese Grenze ist bei Neubauten, aber auch bei Bestandesbauten gut einhaltbar.</p>

Art. 32c Nicht freistehende Solaranlagen ausserhalb der Bauzonen (gemäss Art. 24 RPG)		
1.	Solaranlagen mit Anschluss ans Stromnetz können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn sie optisch eine Einheit bilden mit Bauten oder Anlagen, die voraussichtlich längerfristig rechtmässig bestehen.	<p>Antrag:</p> <p>Die Bestimmung lässt Solaranlagen nur auf Bauten und Anlagen zu. Die Definition von «nicht freistehend» ist weiter zu fassen. Zugunsten der Klarheit sollten weiterhin in der RPV Bestimmungen für schwimmende Solaranlagen sowie für Forschungsanlagen vorgesehen sein und sich nicht auf Bauten und Anlagen beschränken.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es ist nicht klar ersichtlich, welche Arten von Anlagen als «nicht freistehend» gemeint sind. Auch geht aus dem erläuternden Bericht nicht hervor, wieso explizit die Bestimmungen zu schwimmenden Solaranlagen sowie Anlagen zu Forschungszwecken gestrichen wurden, bzw. nicht in den vorgeschlagenen neuen Artikel 32d zu freistehenden Solaranlagen übernommen wurden.</p>
1 ^{bis}	<p>NEU</p> <p><u>Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, welche für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.</u></p>	<p>Antrag:</p> <p>Einfügen des links aufgeführten Art. 32c Abs. 1^{bis}</p> <p>Begründung:</p> <p>Damit der produzierte Strom aus PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, sollten die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports des produzierten Stroms kann auch kein Strom produziert werden.</p>
Art. 32d Freistehende Solaranlagen von nicht nationalem Interesse ausserhalb Bauzone (gemäss Art. 24^{ter} RPG)		

1.	Die Standortgebundenheit von freistehenden Solaranlagen nicht von nationalem Interesse ausserhalb der Bauzonen richtet sich nach Artikel 24 ^{ter} RPG.	<p>Antrag: Präzisierung, was mit «freistehend» gemeint ist.</p> <p>Begründung: Art. 32c handelt von «nicht freistehenden» Solaranlagen, die gemäss Abs. 1 ans Stromnetz angeschlossen sind. Demgegenüber betrifft Art. 32d «freistehende Solaranlagen». Man könnte mit diesen Formulierungen fälschlicherweise schlussfolgern, dass sich Art. 32c mit Anlagen ohne Stromnetzanschluss befasst; besonders in der französischen Version, wo von «installations indépendantes» die Rede ist. Es braucht also eine genauere Definition, was mit «freistehend» gemeint ist.</p>
1 ^{bis}	<p>NEU</p> <p>Wird die Standortgebundenheit einer Solaranlage gestützt auf Abs. 1 bejaht, so gilt dies auch für die elektrischen Anlagen, welche für die Wegleitung der elektrischen Energie aus diesen Solaranlagen benötigt werden.</p>	<p>Antrag: Einfügen des links aufgeführten Art. 32d Abs. 1^{bis}.</p> <p>Begründung: Damit der produzierte Strom aus PV-Anlagen ausserhalb der Bauzone auch abtransportiert werden kann, sollten die entsprechenden Leitungen als standortgebunden gelten. Ohne Möglichkeit des Abtransports des produzierten Stroms kann auch kein Strom produziert werden.</p>
2.	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage.	<p>Antrag: Einfügen von konkreten Kriterien in die Bestimmung, wann eine Anlage planungspflichtig ist.</p> <p>Begründung: Es würde den Vollzug vereinfachen, wenn die Bestimmung konkrete Kriterien auflistet, die zu einer Planungspflicht führen. Dies würde die Rechtsanwendung erleichtern und eine Einheitlichkeit zwischen den Kantonen fördern. und Präzisierung, was mit «freistehend» gemeint ist.</p>
3.	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	Anträge:

		<p>- Streichen des Wortes «umfassend».</p> <p>Begründung:</p> <p>Das Wort «umfassend» schafft Unklarheiten und Rechtsunsicherheit, da nicht abschliessend klar ist, wann eine Interessenabwägung als «umfassend» zu bezeichnen ist. Deshalb sollte es gestrichen werden.</p>
4.	Das kantonale Recht regelt Zuständigkeiten und Verfahren zur Ersatzvornahme in Bezug auf die Rückbaupflicht nach Artikel 24ter Absatz 3 RPG.	<i>Keine Bemerkung</i>
5.	Zur Sicherstellung der entstehenden Kosten steht dem zuständigen Gemeinwesen ein Pfandrecht an den Grundstücken zu, für die diese Rückbaupflicht gilt. Das kantonale Recht regelt, wie weit darüber hinaus Sicherheit zu leisten ist für die Rückbaukosten.	Nach den bisherigen Erfahrungen ist und wird der Projektant in aller Regel nicht Eigentümer der Grundstücke (allenfalls Baurechtsnehmer). Die Pfandrechtsdrohung wird dazu führen, dass ein Eigentümer kaum bereit sein wird, sein Grundstück zur Verfügung zu stellen – oder dann nur gegen (teure) Absicherungen.
6.	Das Pfandrecht nach Absatz 5 entsteht ohne Eintragung ins Grundbuch bei Anordnung der Ersatzvornahme und geht jeder eingetragenen Belastung vor. Artikel 836 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches ist sinngemäss anwendbar.	Eine Sicherheit der Rückbaukosten müsste u.E. die Besitzerin der Solaranlage leisten und nicht die Eigentümerin der des «belasteten» Grundstücks.
Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse (gemäss Art. 24^{quater} RPG)		
1.	<p>Anlagen zur Nutzung der Energie aus unverholzter Biomasse können ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden sein, wenn:</p> <p>a. der Standort in einem wenig empfindlichen Gebiet liegt und an rechtmässig bestehende Infrastrukturanlagen wie Abwasserreinigungsanlagen oder elektrische Umspannwerke oder an landwirtschaftliche Bauten oder Ähnliches angrenzt;</p>	<i>Keine Bemerkung</i>

	<p>b. eine Leitung in der Nähe ist, in die das gewonnene Gas eingespeist werden kann oder wenn eine Einspeisemöglichkeit für den erzeugten Strom und eine effiziente Verwendungsmöglichkeit für die anfallende Wärme besteht; und</p> <p>c. eine genügende strassenmässige Erschliessung besteht.</p>	
2.	Gibt es für nachgewiesene Bedürfnisse für die Zwischenlagerung des Ausgangsmaterials oder der Endprodukte Standorte ausserhalb der Bauzonen, die wesentlich vorteilhafter sind als ein Standort innerhalb von Bau- oder Spezialzonen, so können dort entsprechende Lager ebenfalls standortgebunden sein.	<i>Keine Bemerkung</i>
3.	Besteht für die Anlage eine Planungspflicht, so bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Grundlage. Nicht planungspflichtig sind Anlagen bis zu einer verarbeiteten Substratmenge an unverholzter Biomasse von höchstens 45 000 Tonnen pro Jahr.	<i>Keine Bemerkung</i>
4.	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	<p>Antrag: Streichen des Wortes «umfassend».</p> <p>Begründung: Das Wort «umfassend» schafft Unklarheiten und Rechtsunsicherheit, da nicht abschliessend klar ist, wann eine Interessenabwägung als «umfassend» zu bezeichnen ist. Deshalb sollte es gestrichen werden.</p>
Art. 32f Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe (gem. Art. 24^{quater} RPG)		
1.	Anlagen zur Umwandlung von erneuerbarer Elektrizität in Wasserstoff, Methan oder andere synthetische Kohlenwasserstoffe <u>sowie jene zur Energiezufuhr inklusive Kohlenstoffdioxid und jene zur Lagerung/Speicherung bzw. Zwischenspeicherung und Transport</u> sind ausserhalb der Bauzonen standortgebunden in wenig	<p>Antrag: Ergänzung von Abs. 1 wie links aufgeführt.</p> <p>Begründung:</p>

	empfindlichen oder in vorbelasteten Gebieten an Orten, die an Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität anschliessen und zum Abtransport der synthetisch erzeugten Energieträger erschlossen sind.	Hier sollten nicht nur die Anlagen zur Umwandlung, sondern auch jene zur Energiezufuhr (inkl. CO ₂), sowie zur Lagerung/Speicherung bzw. Zwischenspeicherung und Transport genannt und gemeint sein.
2.	Ist die Anlage zur Produktion von erneuerbarer Elektrizität planungspflichtig und daher eine Grundlage in einem Nutzungsplan zu schaffen, so ist die Anlage zur Umwandlung in diese Planung einzu beziehen . Ansonsten bedürfen Anlagen zur Umwandlung nur dann einer Planung, wenn sie mehr als 5 000 m ² Boden beanspruchen.	Antrag: Es ist zu präzisieren, dass kleine Umwandlungsanlagen an bestehenden Produktionsstandorten keiner Planungspflicht unterliegen. Begründung: Anlagen zur Umwandlung werden heute meist bei bestehenden Produktionsanlagen gebaut (namentlich bei Laufwasserkraftwerken). Dieser typische Fall wird durch den im Entwurf vorgeschlagenen Wortlaut der Bestimmung nicht konkretisiert. Der Wortlaut scheint stattdessen nur auf den Fall einer neuen Produktionsanlage abzuzielen. Es besteht durch die Formulierung der Bestimmung das Risiko, dass auch kleine Anlagen zur Umwandlung, falls sie bei einer bestehenden Produktionsanlage gebaut werden, plötzlich einer Planungspflicht unterliegen.
3.	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung .	Antrag: Streichen des Wortes «umfassend». Begründung: Das Wort «umfassend» schafft Unklarheiten und Rechtsunsicherheit, da nicht abschliessend klar ist, wann eine Interessenabwägung als «umfassend» zu bezeichnen ist. Deshalb sollte es gestrichen werden.
Art. 32g Thermische Netze (gem. Art. 24^{quinquies} RPG)		
1.	Wärmeleitungen sind ausserhalb der Bauzonen insbesondere dann standortgebunden , wenn die möglichst direkte Verbindung durch Nichtbauzonen führt und durch diese Linienführung die Energie rationeller effizienter genutzt werden kann.	Antrag: Ersetzen des Wortes «rationeller» durch «effizienter». Begründung:

		In der Energiegesetzgebung wurde die Terminologie "sparsame und rationelle" Nutzung durch "sparsame und effiziente" Nutzung ersetzt. Wir schlagen daher vor, "rationell" durch "effizient" zu ersetzen.
2.	In jedem Fall bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung.	<p>Antrag: Streichen des Wortes «umfassend»</p> <p>Begründung: Das Wort «umfassend» schafft Unklarheiten und Rechtsunsicherheit, da nicht abschliessend klar ist, wann eine Interessenabwägung als «umfassend» zu bezeichnen ist. Deshalb sollte es gestrichen werden.</p>

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anträge in Ihre Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen



Staatsrat Roberto Schmidt
 Präsident EnDK



Véronique Bittner
 Generalsekretärin EnDK